



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. August 2014
(OR. en)**

12550/14

CDR 72

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung eines österreichischen
Mitglieds des Ausschusses der Regionen**

BESCHLUSS DES RATES

vom

zur Ernennung eines österreichischen Mitglieds des Ausschusses der Regionen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305,

auf Vorschlag der österreichischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 22. Dezember 2009 und am 18. Januar 2010 die Beschlüsse 2009/1014/EU und 2010/29/EU zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2010 bis zum 25. Januar 2015¹ angenommen.
- (2) Infolge des Ablaufs der Amtszeit von Herrn Erwin MOHR ist der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden –

¹ ABl. L 348 vom 29.12.2009, S. 22, und ABl. L 12 vom 19.1.2010, S. 11.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Herr Hanspeter WAGNER, *Bürgermeister der Gemeinde Breitenwang*, wird als Nachfolger von Herrn Erwin MOHR für dessen verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 25. Januar 2015, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Rates

Der Präsident
